

S a t z u n g

betreffend den Bebauungsplan Nr. 17 A
"Im Diek" der Stadt Löhne

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 29. September 1967 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 23. Juli 1971 (Nds. GVBl. S. 257) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I. S. 1237) hat der Rat der Stadt Löhne folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bestandteile

Die Planzeichnung "Bebauungsplan Nr. 17 A" ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Geltungsbereich sowie Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Grenzen des Geltungsbereiches sowie Art und Maß der baulichen Nutzung sind in der Planzeichnung verbindlich bezeichnet. Anlagen nach § 4 Abs. 3, Ziffer 1, 3 und 6 der Baunutzungsverordnung sind allgemein zulässig, sofern die Eigenart des Baugebietes im allgemeinen gewahrt bleibt.

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

§ 3

Bauland

Die gesamten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung, mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsflächen, sind Bauland.

§ 4

Bauweise

In der Planzeichnung ist die Bauweise verbindlich festgesetzt. Hinsichtlich der Mindestabstände der baulichen Anlagen von den Nachbargrenzen sind die landesrechtlichen Vorschriften bindend.

§ 5

Bauflächen für Ställe und Garagen

Ställe und Garagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und eingeschossig errichtet werden.

§ 6

Fernsprechleitungen

Fernsprechleitungen können nach § 1 des Telegrafengesetzes vom 18. Dezember 1899 (R.G.B.L. S. 705) als Freileitungen errichtet werden, doch sollen auch diese Leitungen nach Möglichkeit unterirdisch geführt werden.

§ 7

Ausnahmen

Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sind als Ausnahmen, auch, soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind, zulässig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung nach § 12 BBauG in Kraft.

Lohne (Oldb.), den 30. Nov. 1971

Der Stadtdirektor
in Vertretung:

Dullweber
(Dullweber)
Bürgermeister



Kordlohne
(Kordlohne)
Stadtoberamtmann